

<b>Satzungsbeschluss</b>	Geschäftsbereich	Geschäftsbereich 4 - Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Eigenbetrieb WAW (Wasser und Abwasser Wuppertal)
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Almuth Salentijn 563 - 67 64 563 - 80 10 Almuth.Salentijn@stadt.wuppertal.de
	Datum:	26.05.2015
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/1516/15</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>16.06.2015</b>	<b>Ausschuss für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Betriebsausschuss WAW</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>17.06.2015</b>	<b>Hauptausschuss</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>22.06.2015</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Satzungsänderungen Harmonisierung Trinkwassergebühren und Schmutzwassergebühren</b>		

### Grund der Vorlage

Umsetzung der Synchronisierung der Gebührenmaßstäbe gemäß Grundsatzbeschluss des Rates vom 30.09.2014 (VO/0554/14)

### Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt beschließt die 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal vom 16.12.2008 gemäß Anlage 1
2. Der Rat der Stadt beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Wuppertal vom 05.03.2013 gemäß Anlage 2
3. Der Rat der Stadt beschließt die 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wuppertal vom 16.12.2008 gemäß Anlage 3
4. Der Rat der Stadt beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal für das Jahr 2015 vom 16.12.2014 gemäß Anlage 4

### Unterschrift

Dr. Slawig  
Geschäftsbereichsleiter

Salentijn  
Steueramtsleitung und Betriebsleitung WAW

## 1. Sachstand der Umsetzung der Zusammenführung

Der Rat hat mit seiner Grundsatzentscheidung vom 30.09.2014 dem Vorschlag der Verwaltung zugestimmt, im Rahmen eines gemeinsamen Projektes zwischen der Stadt und dem WAW einerseits und der WSW Energie & Wasser AG andererseits die Trinkwassergebühr mit der Schmutzwassergebühr beim Steueramt zum 01.01.2016 zusammen zu führen. Mit der jetzt vorgelegten Ratsdrucksache soll zum einen über den Sachstand des Projektes berichtet werden. Zum anderen werden die notwendigen Satzungsänderungen für die betroffenen Gebührensatzungen zur Beschlussfassung vorgelegt.

Das Gesamtprojekt – bestehend aus 6 Teilprojekten – befindet sich im Zeitplan. Im Einzelnen:

**Im Teilprojekt 1 (IT Umsetzung Veranlagungsdaten)** ist mit der beratenden Software-Firma ein Feinkonzept zur Anpassung der Steueramts-Software erarbeitet worden. Künftig werden dem Steueramt durch einen Datenträgeraustausch von der WSW sämtliche Zählerdaten und Ablesewerte übermittelt. Die Trinkwassergebühren werden gemeinsam mit den anderen grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren unter dem bisher schon zum Objekt gehörenden Steueramtskassenzeichen festgesetzt.

Im Jahresgrundabgabenbescheid Ende Januar 2016 erfolgt erstmals eine synchrone Festsetzung der Vorausleistungen für Schmutzwasser und Trinkwasser, wobei ab 2016 auch für die Trinkwassergebühr die Quartalsfälligkeiten gelten.

Unterjährig erfolgt die genaue Abrechnung sowohl für Trinkwasser als auch für Schmutzwasser nach tatsächlichem Verbrauch. Der rollierende Ablese-Rhythmus der Wasserzähler für das ganze Stadtgebiet hat sich bewährt und soll aufgrund der Synergien mit der Ablesung für Strom und Gas einerseits und zur Aufrechterhaltung einer zeitnahen Bearbeitung der Rückfragen andererseits bestehen bleiben.

Die Ausgestaltung der Wassergebühr als grundstücksbezogene Benutzungsgebühr unter einem gemeinsamen Grundabgabenkassenzeichen zieht die ausschließliche Heranziehung der Grundstückseigentümer nach sich. Bewusst vor der Umstellung zum Jahreswechsel 2015/2016 sind die zunächst nach der Rekommunalisierung übernommenen gebührenpflichtigen Mieter durch entsprechende Anschreiben ermittelt worden. Die einschlägigen Kassenzeichen (von 55.000 Kassenzeichen waren es insgesamt rd. 5.000) wurden auf den bereits jetzt nach der Wassergebührensatzung gesamtschuldnerisch haftenden Grundstückseigentümer umgestellt. Durch die Umsetzung dieses Schrittes vor der Umstellung zum Jahreswechsel konnte auf die Fragen der Mieter und Eigentümer besser reagiert werden; ungeachtet dessen bleibt ausreichend Zeit, ggf. notwendige Anpassungen in Mietverträgen vorzunehmen.

Einzelheiten zur Umstellung sind nachlesbar auf der Homepage des WAW unter der Rubrik Wassergebühren, FAQ's zur Zusammenführung Trinkwassergebühren und Schmutzwassergebühren.

Hinsichtlich der Konzeption hat aufgrund der gemeinsamen Eingabe von Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümerverein und Deutscher Mieterbund Wuppertal zur Ratsdrucksache VO/0554/14 ein intensiver Austausch stattgefunden. Die Zusammenführung der verwandten Gebühren wird von dort grundsätzlich begrüßt. Mit den geäußerten Bedenken hat sich die Projektleitung auseinandergesetzt und einzelne Punkte aufgenommen. So wird der Eigentumswechsel bei den grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren unter den in der Satzung definierten Voraussetzungen (s.u.) vorgezogen auf den Besitzwechsel, um den Verkäufern und Käufern künftig die wirtschaftliche Abgrenzung zu erleichtern. Des Weiteren wird der Grundabgabenbescheid sehr detailliert sämtliche Wasserzähler inklusive der dazugehörenden Ablesewerte getrennt für die Trinkwasser- und die Schmutzwassergebühr aufführen, um eine größtmögliche Transparenz zu gewährleisten.

**Im Teilprojekt 2 (Umsetzung Forderungsdaten)** sind die konzeptionellen Überlegungen zur Übernahme sämtlicher offener Wassergebührenforderungen des WAW in das Verfahren der städtischen Finanzbuchhaltung zum Stichtag 01.01.2016 im Wesentlichen abgeschlossen.

**Im Teilprojekt 3 (Neuorganisation der Kaufmännischen Dienstleistungen)** ist festgelegt worden, dass in Konsequenz der Übernahme der Abwicklung der Wassergebühren durch das Steueramt auch die bisher beim Verwaltungshelfer WSW angesiedelten kaufmännischen Dienstleistungen zur Stadt/der Finanzbuchhaltung übergeleitet werden.

**Im Teilprojekt 4 (IT Umsetzung der Kaufmännischen Dienstleistungen)** wird z.Zt. die technische Umsetzung und Einrichtung des neuen Buchungskreises bei der Finanzbuchhaltung mit dem beauftragen Beratungsunternehmen konzipiert.

**Im Teilprojekt 5 (Personal und Organisation)** ist die künftige organisatorische Abgrenzung zwischen der Stadt einerseits und dem nach Pacht- und Betriebsführungsvertrag zuständigen Verwaltungshelfer WSW andererseits festgelegt worden. Die WSW Energie & Wasser AG bleibt der technische Dienstleister, beschränkt seine Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Wassergebührenerhebung jedoch auf das Zählerwesen (Zählerhistorie, Ablesungen, Plausibilitätsprüfungen, Schätzungen) und gibt darüber hinaus die Buchhaltung für den WAW an die städtische Finanzbuchhaltung ab.

Im Rahmen einer Personalgestellung wird die WSW der Stadt für die Abwicklung der Wassergebühren 4 Vollzeitkräfte ab Oktober 2015 zur Verfügung stellen, die nach einem Hospitationsverfahren - begleitet durch den Verwaltungspersonalrat der Stadt und den Betriebsrat der WSW - gemeinsam ausgewählt wurden.

**Im Teilprojekt 6 (Rechtsfragen)** sind die vorgelegten Satzungsänderungen erarbeitet worden. Darüber hinaus wird vor der Umstellung zum Jahreswechsel 2015/2016 der Pacht- und Betriebsführungsvertrag zwischen Stadt/WAW einerseits und der WSW Energie & Wasser AG andererseits dahingehend angepasst, dass die kaufmännischen Dienstleistungen beim Verwaltungshelfer überwiegend entfallen.

## **2. Satzungsänderungen Schmutzwassergebühren**

Die Verwaltung schlägt dem Rat der Stadt die folgenden Änderungen der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal vom 16.12.2008 vor (vgl. Anlagen 1 und 5), wobei hier nur die wesentlichen inhaltlichen Änderungen näher erläutert werden sollen:

### **2.1. Änderungen in § 4 zum Schmutzwassergebührenmaßstab**

Die bisherigen Regelungen in § 4 zur Bemessung der Schmutzwassergebühr (letzter zusammenhängender Abrechnungszeitraum des Trinkwasserverbrauchs) entfallen. Maßgeblich für die Bemessung der Schmutzwassergebühr soll künftig die im gleichen Abrechnungszeitraum bezogene Frischwassermenge sein.

In § 4 soll (wortgleich zu bisher bestehenden Regelungen in der Wassergebührensatzung) aufgenommen werden, dass die Stadt die bezogene Menge Frischwasser für die Festsetzung der Schmutzwassergebühren schätzt, wenn der Wasserverbrauch nicht ermittelt werden konnte. Die Handhabungen bei durch private Wasserversorgungsanlagen bezogener Frischwassermenge, beim Betrieb von Anlagen, bei denen Schmutzwasser anfällt, und die Handhabung bei Abzugsmengen z.B. durch Gartenbewässerung bleiben mit Ausnahme redaktioneller Anpassungen bestehen.

### **2.2. Änderungen in § 11 zur Vereinheitlichung der Regelungen zur Gebührenpflicht**

Die bisherigen generellen Regelungen zur Gebührenpflicht des im Grundbuch eingetragenen Eigentümers und zur Heranziehung des Verwalters bei Wohnungseigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz sind inhaltlich gleich geblieben, aber im Sinne einer Vereinheitlichung sämtlicher Gebührensatzungen angepasst worden. Aufgenommen ist eine Definition für den Besitzer eines Grundstücks, der gebührenpflichtig ist für den Fall, dass ausnahmsweise kein Eigentümer im Grundbuch steht.

### 2.3. Neuregelung in § 12 (neu) zum Eigentumswechsel

Bisher wurden die Schmutzwassergebühr, die Regenwassergebühr, die Abfall- und die Straßenreinigungsgebühr dem neuen Eigentümer gegenüber erst festgesetzt, wenn dieser im Grundbuch als neuer Eigentümer eingetragen war. Demgegenüber hat der WAW für die Wassergebühr i.d.R. den Wechsel der Gebührenpflicht bereits zum Zeitpunkt des Besitzübergangs vollzogen. Diese bürgerfreundlichere Regelung soll nunmehr für alle grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren gelten. Für den Zeitraum vom Besitzübergang auf den neuen Eigentümer bis zur Grundbuchänderung sind sowohl der alte als auch der neue Eigentümer gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Wenn sich beide auf einen gemeinsam abgelesenen Wasserzählerstand einigen und der Stadt gegenüber nachweisen, dass der neue Eigentümer bereits durch Auflassungsvormerkung im Grundbuch eingetragen ist, wird die Stadt künftig i.d.R. den neuen, künftigen Eigentümer schon ab Besitzübergang heranziehen. Was für die Benutzungsgebühren so im Satzungsrecht festgelegt werden kann, kann für die Grundsteuer nicht geregelt werden, da im Grundsteuergesetz festgelegt ist, dass die Steuerpflicht hier erst übergeht, wenn das Finanzamt das Objekt dem neuen Eigentümer zugeschrieben hat. Aufgenommen wurde im neuen § 12 darüber hinaus eine Regelung der Gebührenpflicht im Erbfall bei noch nicht geklärter Erbsituation.

### 2.4. Änderungen in § 13 (neu) zu Veranlagung und Fälligkeit

In Ergänzung zu den Regelungen in § 4 wird im neuen § 13 beschrieben wie die Schmutzwassergebühr künftig bemessen wird. Die Formulierungen sind angelehnt an die bereits bestehenden Formulierungen zum Wassergebührenmaßstab in der Wassergebührensatzung. Die Schmutzwassergebühr wird nach der Ablesung des/der maßgeblichen Wasserzähler am Ende des individuellen Ablesezeitraumes gemäß § 13 Abs. 4 (neu) für den zurückliegenden Ablesezeitraum festgesetzt. Die bezogene Frischwassermenge in m<sup>3</sup> wird rechnerisch auf die zwei betroffenen Kalenderjahre verteilt. Damit einhergeht, dass es künftig nicht nur für die Trinkwassergebühr, sondern auch für die Schmutzwassergebühr unterjährig nach der Ablesung des Wasserzählers eine teilweise Aufhebung von bisher höher ausgefallenen Vorauszahlungen oder eine Nachforderung bei bisher zu niedrig ausgefallenen Vorauszahlungen geben wird.

### 2.5. Änderungen in § 14 (neu) zur Regelung der Vorausleistung

In § 14 (neu) soll geregelt werden, dass auch die Schmutzwassergebühr synchron zur Trinkwassergebühr zunächst als Vorausleistung erhoben wird. Im ersten Jahresgrundabgabenbescheid Ende Januar 2016 wird es für Schmutz- und Trinkwasser für alle 4 Quartale des Jahres 2016 Vorausleistungen (Abschläge) geben. Die Bemessung beruht auf dem im letzten WAW-Wassergebührenbescheid für die Bemessung der Vorausleistung zugrunde gelegten Wasserverbrauch.

## 3. Satzungsänderungen Trinkwassergebühren

Die Verwaltung schlägt dem Rat der Stadt die folgenden Änderungen der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Wuppertal vom 05.03.2013 vor (vgl. Anlagen 2 und 6), wobei hier nur die wesentlichen inhaltlichen Änderungen näher erläutert werden sollen:

### 3.1. Änderung in § 3 Abs. 7 und 10

In § 3 Abs. 7 werden die bisherigen Regelungen des § 6 zur Schätzung bei Wasserzählern, die über die nach der Eichordnung zulässigen Fehlergrenzen hinaus unrichtige Ergebnisse anzeigen, mit aufgenommen. In Abs. 10 wird konkretisiert, dass die maximale Nutzungszeit bei Standrohren auf 1 Jahr begrenzt ist; eine aus technischen und hygienischen Gründen notwendige Begrenzung.

### 3.2. Änderung in § 5 (neu) zur Vereinheitlichung der Regelungen zur Gebührenpflicht

Die bisherigen Regelungen zur Gebührenpflicht waren dem Übergang nach der Rekommunalisierung der Wasserversorgung geschuldet. Da die Stadt/der WAW die Wasservertragskunden der WSW zunächst 1:1 übernehmen wollte und sich hierunter Mieter befanden, wurde in der Wassergebührensatzung eine gesamtschuldnerische Gebührenpflicht des im Grundbuch eingetragenen Eigentümers und des daneben schuldrechtlich Berechtigten normiert. Eine solche Satzungsregelung ist bei einer Ausgestaltung der Trinkwassergebühr als grundstücksbezogener Benutzungsgebühr atypisch. Die Gebührenpflicht soll jetzt im Zuge der Synchronisierung auf den Grundstückseigentümer begrenzt werden. Jedem Objekt – und somit jedem bereits einem Grundstückseigentümer zugeordneten Steueramts- Kassenzeichen – ist künftig zur Bemessung der Schmutzwassergebühr einerseits und der Trinkwassergebühr andererseits ein bzw. sind ggf. mehrere Wasserzähler zugeordnet.

### 3.3. Neuregelung in § 6 (neu) zum Eigentumswechsel

Bisher wurden die Schmutzwassergebühr, die Regenwassergebühr, die Abfall- und die Straßenreinigungsgebühr dem neuen Eigentümer gegenüber erst festgesetzt, wenn dieser im Grundbuch als neuer Eigentümer eingetragen war. Demgegenüber hat der WAW für die Wassergebühr i.d.R. den Wechsel der Gebührenpflicht bereits zum Zeitpunkt des Besitzübergangs vollzogen. Diese bürgerfreundlichere Regelung soll nunmehr für alle grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren gelten. Für den Zeitraum vom Besitzübergang auf den neuen Eigentümer bis zur Grundbuchänderung sind sowohl der alte als auch der neue Eigentümer gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Wenn sich beide auf einen gemeinsam abgelesenen Wasserzählerstand einigen und der Stadt gegenüber nachweisen, dass der neue Eigentümer bereits durch Auflassungsvormerkung im Grundbuch eingetragen wurde, wird die Stadt künftig i.d.R. den neuen, künftigen Eigentümer schon ab Besitzübergang heranziehen.

### 3.4. Änderungen in § 7 zu Veranlagung und Fälligkeit und Vorausleistungsregelung in § 8

Die bisherigen Regelungen in § 7, Absätze 1 bis 5 sind redaktionell anzupassen, die bisherigen Regelungen zu Vorausleistungen im bisherigen Absatz 6 werden in dem gesonderten, neuen § 8 aufgegriffen.

Angepasst sind darüber hinaus die Regelungen im neuen Abs. 6, die sich auf die Veranlagung und Fälligkeit von Gebühren bei Hydrantenstandrohren, und von Gebühren für Zusatzleistungen nach § 3 Abs. 11 beziehen. Bei den Hydrantenstandrohren soll aus Gründen der Prozessökonomie künftig auf die Erhebung von Vorausleistungen verzichtet werden.

#### **4. Satzungsänderungen Straßenreinigungsgebühren**

Die Verwaltung schlägt dem Rat der Stadt die folgenden Änderungen der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wuppertal vom 16.12.2008 vor (vgl. Anlagen 3 und 7):

Analog zu den in der Wassergebührensatzung und der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal geänderten Vorschriften zum Eigentumswechsel sind auch die entsprechenden Vorschriften der Straßenreinigungssatzung zu ändern.

#### **5. Satzungsänderungen Abfallgebühren**

Die Verwaltung schlägt dem Rat der Stadt die folgenden Änderungen der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal für das Jahr 2015 vom 16.12.2014 vor (vgl. Anlagen 4 und 8):

Analog zu den in der Wassergebührensatzung und der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal geänderten Vorschriften zum Eigentumswechsel sind auch die entsprechenden Vorschriften der Abfallgebührensatzung zu ändern.

Die Änderungssatzungen sind mit den neben dem WAW zuständigen Bereichen bei der Stadt (Steueramt, ESW, Abfallwirtschaft) und dem Rechtsamt abgestimmt worden.

#### **Demografie-Check**

Der Inhalt der Drucksache ist nicht relevant für den Demografie-Check

#### **Kosten und Finanzierung**

Die bisherigen Projektkosten liegen in dem in der Ratsdrucksache vom 30.09.2014 prognostizierten Rahmen und sind gebührenrefinanziert.

#### **Zeitplan**

Der Zeitplan kann eingehalten werden. Die Umsetzung der Harmonisierung der Gebühren erfolgt zum 01.01.2016.

#### **Anlagen**

1. Achte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal vom 16.12.2008
2. Dritte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Wuppertal vom 05.03.2013
3. Siebte Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wuppertal vom 16.12.2008
4. Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal für das Jahr 2015 vom 16.12.2014
5. Synopse Änderungen Schmutzwassergebühr
6. Synopse Änderungen Wassergebühr